Verordnung der Bundesregierung über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen (Aufwandersatzverordnung)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit

Vorhabensart: Verordnung

Laufendes Finanzjahr: 2021

Inkrafttreten/ 2022

Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Gemäß dem Bundesgesetz über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen (Aufwandersatzgesetz), BGBl. Nr. 28/1993, in der jeweils geltenden Fassung, gebührt einer gesetzlichen Interessenvertretung sowie einer freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung in Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs. 1 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG), BGBl. Nr. 104/1985, in der jeweils geltenden Fassung, gegenüber der Gegnerin bzw. dem Gegner der von ihrer Funktionärin bzw. ihrem Funktionär oder Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer vertretenen Partei der Zuspruch des pauschalierten Aufwandersatzes. Der zugrundeliegende Aufwand ist durch Verordnung mit Pauschalbeträgen festzusetzen. Diese Pauschalbeträge werden jährlich erhöht.

Ziel(e)

Beitrag zur Abdeckung der Kosten von Interessenvertretungen in Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Gemäß § 2 Aufwandersatzgesetz sind die Pauschalbeträge für den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen jährlich mit 1. Jänner zu erhöhen.

Erhöhungsmaßstab dabei ist die Entwicklung des Tariflohnindexes. Maßgebend ist der Zeitraum von einem Jahr bis zu dem 1. November, der dem 1. Jänner, an dem die Neufestsetzung wirksam werden soll, vorangeht. Die von der Statistik Austria bekannt gegebene Erhöhung des Tariflohnindexes betrug 1,6%.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Im Jahr 2020 wurden 14 406 Verfahren I. Instanz und 804 Rechtsmittelverfahren eingebracht. Eine mehrjährige Betrachtung der Anzahl der Verfahren I. Instanz zeigt, dass diese relativ konstant bleibt (2010: 20 403, 2011: 19 215, 2012: 19 226, 2013: 18 962, 2014: 18 463, 2015: 17 202, 2016: 16 311, 2017: 15 207, 2018: 15 232, 2019: 14 707) bzw. rückläufig ist. Ein Grund dafür liegt auch in der konstanten Praxis der Arbeiterkammern bei der Gewährung von Rechtsschutz. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Anzahl auch für das Jahr 2022 in etwa gleich bleiben wird. Als Schätzwert wird eine Anzahl der Verfahren I. und II. Instanz von insgesamt 15 000 Verfahren angenommen.

Der Kostenersatz für Verfahren I. Instanz bis zur ersten Tagsatzung bzw. Erlassung eines Zahlungsbefehls uä. wird für 2022 um Euro 10, jener für das weitere Verfahren und für Berufungsverfahren ebenfalls um Euro 10 erhöht.

Für Verfahren, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, erhöhen sich die Kosten bei beendeten Verfahren I. Instanz damit um insgesamt maximal Euro 20.

Die Verordnung kommt jedoch nur auf jene Verfahren zur Anwendung, in denen mindestens eine Partei von einer gesetzlichen Interessenvertretung und freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung vertreten wird und die derart vertretene Partei obsiegt. Dies trifft jedoch nur auf einen Teil der Verfahren zu. Darüber hinaus wird auch nur ein Teil der in I. Instanz eingebrachten Verfahren beendet. Der Anteil der Berufungsverfahren ist ebenfalls gering.

Es wird daher zur Kalkulation der Mehrkosten ein Näherungswert von Euro 15 angenommen.

Die Mehrkosten werden damit Euro 225 000 betragen.

Dieser Betrag gilt für alle in arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren Unterlegenen (Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer). In den Fällen, in denen der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer Rechtsschutz durch die Interessenvertretung gewährt wird, sind die auf Grund des Aufwandgesetzes anfallenden Pauschalgebühren idR durch die Rechtsschutzzusage abgedeckt.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.9 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1342295675).